

2139 080

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 3/72

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Carl-August B [REDACTED], K [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die S [REDACTED]-H [REDACTED] Rechtsanwaltskammer in
S [REDACTED], vertreten durch ihren Präsidenten, Rechts-
anwalt Prof. Dr. [REDACTED], K [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Anfechtung eines Verwaltungsaktes und Nichtigerklärung
von Kammerbeschlüssen.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 10. Juli 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Vogt, der Rechtsanwälte Dr. Greuner und Dr. Roesen, des Bundesrichters Börtzler, des Rechtsanwalts Correll sowie der Bundesrichter Ochmann und Braxmaier beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 1971 erlassenen Beschluß des 2. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Antragsgegnerin im zweiten Rechtszuge erwachsenen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 5 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller hat vor dem Ehrengerichtshof die Aufhebung der Aufforderung der Antragsgegnerin vom 4. Mai 1971 zur Zahlung einer Sterbegeldumlage in Höhe von insgesamt 182 DM beantragt und hilfsweise begehrt, die dieser Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Beschlüsse der Antragsgegnerin betreffend die Sterbegeldordnung vom 1. Juli 1954 und vom 11. September 1965 für nichtig zu erklären. Der Ehrengerichtshof hat diese Anträge zurückgewiesen.

- 3 -

II. Die frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist unzulässig.

1. Soweit sich der Antragsteller gegen die Zahlungsaufforderung vom 4. Mai 1971 wendet, bekämpft er auf der Grundlage des § 223 BRAO einen von der Antragsgegnerin erlassenen Verwaltungsakt (BGHZ 55, 255, 259). Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe nach dieser Vorschrift sind nur dann anfechtbar, wenn es sich um eine Angelegenheit von gleicher oder ähnlicher Schwere und Tragweite für den Betroffenen handelt wie in den in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BRAO genannten Fällen (EGE XI, 4). Die genannte Bestimmung läßt die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe nur dann zu, wenn es um die Zulassung oder um die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft überhaupt oder bei einem bestimmten Gericht geht, also um weittragende Entscheidungen zum Nachteil des Betroffenen in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß die Frage, ob ein verhältnismäßig geringfügiger Beitrag zur Sterbegeldversicherung der Rechtsanwälte von der Rechtsanwaltskammer zu Recht oder Unrecht erhoben wird, weder nach Inhalt noch nach Gewicht mit den Fällen vergleichbar ist, in denen der Gesetzgeber durch § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BRAO die sofortige Beschwerde zugelassen hat.

Diese Rechtsmittelregelung ist nicht, wie der Antragsteller meint, als Verletzung der Rechtsweggarantie des Grundgesetzes verfassungswidrig. Art. 19 Abs. 4 GG ist Genüge getan, wenn überhaupt eine gerichtliche Überprüfung eines Aktes der öffentlichen Gewalt durch ein staatliches Gericht stattfindet. Ein mehrstufiger Instanzenzug ist nicht erforderlich (BGHZ 54, 244, 251). Daß es sich bei den Ehrengerichtshöfen um staatliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gerichte handelt, was der Antragsteller ebenfalls in Zweifel zieht, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (Beschlüsse vom 13. Juli 1964 - AnwSt (B) 3/64 = NJW 1964, 1912 = EGE VIII, 55 und vom 16. Oktober 1967 - AnwZ (B) 5/67 = EGE X, 10).

2. a) Mit seinen Hilfsanträgen erstrebt der Antragsteller die Nichtigerklärung von Kammerbeschlüssen (§ 90 BRAO). Der Ehrengerichtshof glaubte, über diese Hilfsanträge entscheiden zu können, obgleich § 91 Abs. 3 BRAO Anträge von Kammermitgliedern nach § 90 BRAO nur innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung zuläßt. Der Ehrengerichtshof beruft sich dabei auf die Entscheidung BGHZ 55, 255. Ob die dort gemachten Ausführungen sich nicht lediglich auf eine bloße sog. Inzidentkontrolle im Rahmen der Überprüfung von auf Grund ungültiger oder nichtiger Beschlüsse erlassener Verwaltungsakte nach § 223 BRAO beziehen (aaO S. 257 f), kann dahinstehen; denn jedenfalls hat der Ehrengerichtshof auch die Hilfsanträge ausdrücklich zurückgewiesen. Eine solche Entscheidung ist aber nur anfechtbar, wenn die sofortige Beschwerde vom Ehrengerichtshof zugelassen worden ist: § 91 Abs. 6 BRAO. Eine Zulassung ist hier nicht erfolgt. Die sofortige Beschwerde ist also auch insoweit unzulässig.

b) Das Ergebnis wäre kein anderes, wenn auch hinsichtlich der Hilfsanträge nach § 223 BRAO zu entscheiden wäre, wie der Ehrengerichtshof annimmt. Es gälte dann dasselbe, was unter II 1 zur Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde hinsichtlich des Antrags auf Aufhebung der Zahlungsaufforderung der Antragsgegnerin ausgeführt worden ist.

3. Zur Verweisung der unzulässigen Beschwerde bedarf es keiner mündlichen Verhandlung (BGHZ 44, 25, 27).

Vogt	Dr. Greuner	Roesen	Börtzler
------	-------------	--------	----------

Rechtsanwalt Correll ist in Urlaub und kann daher nicht unter- schreiben Vogt	Ochmann	Braxmaier
---	---------	-----------